

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 106-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.561

Eingereicht am: 30.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Beutler (Gwatt, EDU)
de Meuron (Thun, Grüne)
Dumermuth (Thun, SP)
Jost (Thun, EVP)
Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die Gemeinden als Eigentümerinnen von Schlössern, die im Inventar der Baudenkmäler von nationaler Bedeutung (A-Liste) enthalten sind, wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds zugänglich macht.

Begründung:

Der Erhalt von historisch bedeutsamen Schlössern liegt uns allen am Herzen. Bekanntlich ist aber deren Unterhalt mit erheblichen Kosten verbunden. An diesen Kosten beteiligt sich der Lotteriefonds denn auch mit namhaften wiederkehrenden Beiträgen (bsp. Oberhofen jährlich 565 000 Franken, Hünegg 220 000 Franken, Schwarzenburg 95 000 Franken). Solche Beiträge werden nach der geltenden Regelung allerdings nur an gemeinnützige Organisationen ausgerichtet, die keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, sprich: keine Gemeinden sind.

Ziel war offenbar, den Kreis der Berechtigten soweit wie möglich einzugrenzen. Der Kanton geht von der Annahme aus, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine nur über eingeschränkte Ertragsmöglichkeiten verfügen. Tatsächlich sind jedoch auch die Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden im Steuerwettbewerb und unter dem aktuellen Spardruck faktisch stark beschränkt.

Diese Regelung setzt öffentlich-rechtliche Eigentümer von Schlössern unter Zugzwang. Von den Schlössern von nationaler Bedeutung steht dasjenige von Thun im Gemeindeeigentum. Für die grosse Mehrheit der übrigen Schlösser wurden oder werden andere Lösungen gesucht (Stiftungen, Privatbesitz). Der Grund für die Attraktivität der Stiftungslösung liegt auf der Hand: Es sollen wiederkehrende Lotteriefondsbeiträge ermöglicht werden. Jüngstes Beispiel ist das Schloss Burgdorf, das unter tatkräftiger Mitwirkung des Kantons einer neu errichteten Stiftung gewidmet wurde. Dem Stadtrat von Burgdorf wurde der Sinn der Stiftung damit erklärt, dass diese alle Voraussetzungen erfülle, um wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für den Unterhalt der Schlossanlage zu erhalten.

Dass Gemeinden ihre Wahrzeichen Stiftungen überlassen, damit deren Instandhaltung gesichert ist, ist nicht zwingend eine erfreuliche Entwicklung. Denn dies kann dazu führen, dass das Schicksal der Schlösser dem Einflussbereich der Bürgerinnen und Bürger für immer entzogen wird, zumal nach Auffassung der POM zwischen Trägerschaft und Gemeinde eine weitgehende Unabhängigkeit bestehen muss. Die geltende Regelung benachteiligt damit ausgerechnet Körperschaften, deren Zweck gerade und ausschliesslich die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist und in denen die Bürgerinnen und Bürger demokratisch Einfluss nehmen können. Wertungsmässig scheint diese Rechtslage schwer nachvollziehbar.

Es sollen deshalb im Sinne der Gleichbehandlung die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit wiederkehrende Beiträge für den Unterhalt der Schlösser von nationaler Bedeutung auch an Gemeinden ausgerichtet werden können.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat